



Herrn
Martin Ladstätter M.A.
BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

per Mail
martin.ladstaetter@bizeps.or.at

Wiener Gesundheitsverbund
Generaldirektion
Vorstandsressort Qualität, Prävention und
Sicherheit
1140 Wien, Hütteldorfer Straße 188, Pav. 1
Tel: +43 1 404 09/60850
Fax: +43 1 404 09/60850
ged.qps@gesundheitsverbund.at
gesundheitsverbund.at

Betreff: GGS 2315663/22
Mitnahme von Persönlicher Assistenz in Spitälern

Wien, 14. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Ladstätter!

Wir haben Ihr an Herrn Stadtrat Peter Hacker gerichtetes Anliegen betreffend die Mitnahme von „Persönlicher Assistenz“ vom 24.11.2022 im Auftrag der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport als zuständige Fachabteilung umgehend geprüft.

Entsprechend der verpflichtend einzuhaltenden Bestimmungen der Patientencharta (Bund-Wien) und insbesondere im Rahmen des Artikels 2 haben die Landeskrankenanstalten die Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten besonders zu schützen und ihre Menschenwürde unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Damit verbinden wir unser Engagement im Zusammenhang mit Diversität, Gleichbehandlung und Barrierefreiheit.

Es ist daher selbstverständlich, dass Persönliche Assistenzpersonen im Zuge der Begleitung ihrer Klient*innen die Spitäler des Wiener Gesundheitsverbundes betreten können.

Leider konnten wir aufgrund Ihres Schreibens nicht nachvollziehen, was der Anlass bzw. die Anlässe für Ihr Schreiben war/en und in welcher Einrichtung der Zutritt einer Persönlichen Assistenz und mit welcher Begründung verwehrt wurde.

Wir haben daher aus Anlass Ihres Schreibens alle unsere Einrichtungen aktuell darüber informiert, dass Persönliche Assistent*innen (Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 ausüben) im Rahmen der gesetzlichen Zutrittsregelungen des Landes Wien externen Dienstleister*innen des Wiener Gesundheitsverbundes gleichzustellen sind:



In Bezug auf die aktuellen COVID-Vorschriften (Stand 07.12.2022) bedeutet das konkret:

- Im Fall von **planbaren Terminen** sind bei Vorliegen eines **aufrechten COVID-19-Immunstatus*** **zwei PCR-Test innerhalb der letzten sieben Tage** nachzuweisen.
(*Ein aufrechter Immunstatus ist gegeben, wenn eine Grundimmunisierung vorliegt, wobei die letzte Impfung nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf.)
- **Ohne aufrechten COVID-19-Immunstatus** muss ein **negativer aktuell gültiger PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) vorgewiesen werden.
- Bei **akuten, nicht planbaren Terminen** ist vor Ort ein **Antigen-Test** durch die Klinik durchzuführen
- **In keinem Fall** darf einer Persönlichen Assistenzperson im Rahmen ihrer Assistenz Tätigkeit der **Zutritt verwehrt werden**.

Wir hoffen, wir konnten Ihr Anliegen ausreichend unterstützen. Sollte der genannte Ablauf nicht reibungslos funktionieren, wenden Sie sich bitte unter Darlegung der konkreten Situation direkt an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fachreferentin:


Sandra Herzig, MAS, MBA


Mag.(FH) Egon Unterberger
Leiter des Vorstandsressorts Qualität,
Prävention und Sicherheit